

Er gibt in seiner richterlichen Vernehmung zu, am 4. April 1950 von der sowjetischen Besatzungsmacht verhaftet und zu 20 Jahren Arbeits-erziehungslager verurteilt worden zu sein. Im Januar 1951 habe er erstmalig Gelegenheit gehabt, der Klägerin zu schreiben. Er habe ihr sofort die Höhe und den Grund der Strafe mitgeteilt. Er habe daraufhin einige zärtliche Briefe erhalten. Weit davon entfernt, ihm Vorwürfe zu machen, habe die Klägerin versichert, was auch kommen wolle, auf ihn zu warten. Wenn heute die Klägerin auf Grund dieser Tatsache die Scheidung der ehelichen Gemeinschaft begehre, so weise er, der Beklagte, diesen Grund zurück. Durch die Briefe an ihn dürfte hinreichend ver-ziehen sein.

Im August 1951 habe er von der Beklagten einen Brief erhalten, in dem sie ihn gebeten habe, sie frei zu geben. Als Grund habe sie ange-geben, sie sei noch so jung und habe ihr Leben noch vor sich. Hier sei der wahre Grund für das Scheidungsbegehren zu suchen. Der Beklagte vertritt die Ansicht, wenn eine Partei die eheliche Gemeinschaft als Fessel zu betrachten beginnt, und damit evtl. entsprechend ehewidrig handelt und damit die völlige Zerrüttung dieser Gemeinschaft herbei-führt, dann sollte sie auch die Konsequenz besitzen, die Schuld auf sich zu nehmen.

Auf den weiteren Inhalt der Schriftsätze der Parteien wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Der Klage war stattzugeben; die Widerklage war abzuweisen. Die Verhandlung hat durch die richterliche Vernehmung des Beklagten als Partei die Richtigkeit der Behauptung der Klägerin in Bezug auf die Bestrafung des Beklagten ergeben. Es kann der Klägerin nicht zugemutet werden, mit einem Manne, der sich so unehrenhaft verhalten hat, dass er mit einer Freiheitsstrafe von 20 Jahren bestraft wurde, weiterhin die Ehe aufrechtzuerhalten, wobei dahingestellt bleiben mag, ob die Behauptungen des Beklagten zutreffen, für die er aber dem Gericht Beweismittel nicht angeboten hat, dass die Klägerin ihm am Anfang der Verbüßung der Strafe zärtliche Briefe geschrieben hat. Hierbei ist zu berücksichtigen dass die Klägerin noch verhältnismässig jung war, die Ehe der Parteien erst kurze Zeit bestand und aus diesem Grund die Klägerin die Bedeutung übersah, was 20 Jahre Freiheitsent-zug für das Leben und den Bestand einer so jungen Ehe bedeutet. Eine Mitschuld in dem Verhalten der Klägerin an der Zerrüttung der Ehe der Parteien würde das Gericht, selbst wenn der Beklagte den Beweis für seine Behauptungen erbracht hätte, aus den bereits angeführten Gründen nicht feststellen. Aus allen diesen Gründen war, wie geschehen, zu entscheiden. Die Scheidung der Ehe der Parteien beruht auf §§ 43, 52 des Ehegesetzes vom 20. Februar 1946 und die Kostenentscheidung auf § 91 ZPO.

.....

gez. Siegel

gez. Unterschriften
ausgefertigt:
Fürstenwalde/Spree, den 1. April 1953
gez. Roschinski
Justizangestellte als Schriftführerin

Das Urteil ist seit dem 30. März 1953

RECHTSKRÄFTIG.

Fürstenwalde/Spree, den 1. April 1953

gez. Unterschrift
gez. Siegel Sekretär.

Ehefrauen von Männern, die politisch belastet sind, können durch Ehescheidung die auch für sie selbst bestehenden Nach-teile ausräumen.